

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 246.

Dresden, am 9. September.

1837.

Hundert acht und dreißigste öffentliche Sitzung  
der II. Kammer, am 7. August 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den besondern Theil des Criminalgesetzbuchs. (XV. Kapitel: Von anderer Beeinträchtigung fremden Eigenthums. Art. 264.) —

Abg. Eisenstuck: Der Artikel 264 macht mich sehr bedenklich. Er scheint eine Unbestimmtheit auszusprechen. Nämlich wenn es hieße: die unbefugte Ausübung der Jagd durch Jagdberechtigte, so würde ich mich beruhigen; so wie er hier steht, nämlich so, wer Jemanden auf fremden Reviere trifft, ohne daß der Betroffene das Recht dazu hat, das soll bestraft werden. Ich glaube, man hat es sich so gedacht, daß es ein Jagdberechtigter sein müsse. Der Artikel 264. ist in unverkennbarem Widerspruche mit dem Artikel 260. Durch ein Amendement werde ich mir erlauben, das zu beseitigen. Diese Bestimmung ist sonst mit dem Gesetze nicht vereinbar, und ich frage darauf an, nach den Worten: „der Jagd“ einzuschalten: „eines zur Jagd Berechtigten.“

Stellvertretender Präsident: Wird dieser Antrag unterstützt? Erfolgt hinlänglich.

Königl. Commissair D. Groß: Ich sollte nicht glauben, daß das Amendement angemessen wäre; es kann die unbefugte Ausübung der Jagd auch von Personen geschehen, die nicht selbst jagdberechtigt sind, in sofern sie eine gewinnsüchtige Absicht dabei nicht haben. Der Art. 260. bezieht sich auf eigentlichen Wilddiebstahl. Es ist aber der Fall allerdings denkbar, daß Jemand, ohne ein eignes Revier zu haben, bloß aus übertriebener Jagdlust die Jagd treibt, ohne das Wild sich anzumassen. Durch den Artikel soll ein solches Vergehen gleichfalls bestraft werden, und die Deputation hat sich damit einverstanden erklärt.

Referent D. v. Mayer: Ich habe bereits bei dem Art. 263. erklärt, daß in solchen Fällen, wo keine gewinnsüchtige Absicht vorliegt, der Art. 264. zur Anwendung kommen müsse, während dann, wenn eine gewinnsüchtige Absicht vorliegt, die Strafe nach Art. 260. eintritt. Ich würde mich also gegen das Amendement erklären.

Abg. Eisenstuck: Ich finde eine große Härte in dieser Auslegung. Wer nach dem Art. 258. mit einer Büchse durch den Wald geht, hat 8 bis 14 Tage Gefängniß, während hier, wenn Jemand schießt, nur Geldstrafe eintreten soll. Finden Sie darin eine Gerechtigkeit? Ich finde sie nicht.

Abg. Akenstädt: Ich fühle recht wohl, daß viel Incongruitäten durch Annahme des Art. 261. entstanden sind. Ich kann mich aber dennoch nicht für das Amendement des Abgeordneten Eisenstuck erklären, weil dadurch nur ein spezieller Fall getroffen wird, während hier eine allgemeine Bestimmung gegeben werden soll, die beiden Fällen zu Gute kommen soll, sobald ohne eine gewinnsüchtige Absicht und ohne das Wild sich anzumassen, ein Jagdfrevel begangen ward. Wer schießt auf fremden Revieren ohne diese Absicht und Anmaßung, hat sich von der Jagdlust zu weit verleiten lassen.

Stellvertretender Präsident: Ich könnte nun zur Abstimmung schreiten und frage also die Kammer: Ob sie das Amendement des Abgeordneten Eisenstuck annehme? Wird durch 31 gegen 26 Stimmen verneint.

Stellvertretender Präsident: Nun hätte ich die Kammer zu fragen: Ob sie den Art. 264. unverändert nach dem Vorschlage der Deputation annehme? Wird von 56 gegen 1 Stimme bejaht.

Die Sitzung wird halb 3 Uhr geschlossen, die nächste für morgen anberaumt und zur Tagesordnung die Fortsetzung des vorliegenden Gegenstandes bestimmt.

Hundert und fünfte öffentliche Sitzung der  
I. Kammer, am 8. August 1837.

Vortrag aus der Registrande. — Berathung des Berichts der 4. Deputation, die Petition mehrerer Landgemeinden in der Oberlausitz wegen Anwendung einiger Bestimmungen im Gesetze vom 17. März 1832 in dieser Provinz betr. — Berathung des Berichts der 1. Deputation über den Gesetzentwurf, die Ausmittelung des steuerfreien Grundeigenthums betr. —

Die Sitzung, zu welcher sich 32 Mitglieder eingefunden hatten, nimmt ihren Anfang  $\frac{1}{4}$  11 Uhr mit Verlesen des über die letzte aufgenommenen Protokolls; dasselbe findet Genehmigung und wird mit vollzogen durch den Bürgermeister Bernhardt und Meinhold.

Ehe man zum Vortrag der Registrande schreitet, bemerkt der Präsident: Zuvörderst erlaube ich mir der Kammer die Mittheilung zu machen, daß die Nachricht, die über das Befinden Sr. Majestät des Königs vom 31. vorigen Monats hierher gekommen ist, sehr befriedigend lautet; das Fieber ist ausgeblieben; indeß hat über die Zeit der Rückreise damals noch nichts Näheres bestimmt werden können.

Man geht nun zum Vortrage der Registrande über: